

Trainings für **Erwachsene** (Jahrgang 2000 und älter) auch in Innenräumen von Sportanlagen wieder möglich.
 Das **Elki-Turnen** ist mit **max. 15 Personen** (drinnen und draussen) erlaubt. Die Kinder müssen bei der maximalen Gruppengrössen von 15 Personen **mitgezählt** werden.

«Schutzkonzept des OTVG»

Angepasstes Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19.04.2021

Version:

16. April 2021. Gültig bis auf Widerruf.

Ursprünglich bewilligt durch die PSOG am 10. Juni 2020.

Ersteller:

Cedric Cohen, Vereinspräsident und Corona-Beauftragter



1 Neue Rahmenbedingungen

Der Turnverein Oetwil-Geroldswil nimmt den Trainingsbetrieb der **Jugendriege**n ab dem 01.03.2021 wieder auf. Für Erwachsene ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter) inkl. ElKi sind Trainings ab dem 19.04.2021 wieder erlaubt.

Das Wichtigste in Kürze:

Grundsätzlich

Bestehende Einschränkungen (Kapitel 2) bleiben gültig und werden durch nachfolgende Punkte ergänzt:

- › Für Leiterinnen und Leiter gilt **Maskenpflicht** für alle Alterskategorien.
- › Helfen/Sichern: Helfen und Sichern sind nur bei Personen bis 20 Jahren und mit Maske erlaubt. Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

Jugendriege

- › Für Sportaktivitäten von Personen bis zum 20. Lebensjahr gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum.
- › Für Trainings bei Unter-20-Jährigen sind so viele Trainerinnen und Trainer zugelassen, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden.
- › Die im Kanton Zürich bestehende Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe wird auch im OTVG angewendet.

Aktivriege

- › Für Erwachsene ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter) inkl. Elki-Turnen sind Trainings **im Innen- und Aussenbereich von Sportanlagen** ab dem 19.04.2021 wieder erlaubt.
- › Ausserdem können Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter) ausserhalb von Sportanlagen (z.B. Vita Parcours) in Gruppen bis 15 Personen trainieren.
- › Der Abstand von 1.5m sowie das Tragen der Maske muss grundsätzlich eingehalten werden.
- › Sport ohne Maske im Innenbereich von Sportanlagen ist nur möglich, wenn strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden: **15m² pro Person bei ruhigen, stationären Trainings** wie z. B. Krafttraining auf der eigenen Matte oder Yoga.
- › Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Volleyball, Basketball, etc.) sind im Innenbereich von Sportanlagen verboten.
- › Draussen muss **entweder** eine Maske getragen **oder** der Abstand von 1.5m eingehalten werden.
- › Im Aussenbereich von Sportanlagen sind Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Volleyball, Basketball, etc.) nur erlaubt, wenn eine **Maske** getragen wird.

Besonders: Aktive-Volleyball

- › Volleyball gilt als Kontaktsportart, da «der Körperkontakt bei der normalen Ausübung des Sports nicht vermieden werden kann» [<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#1001>].
- › Allerdings bleiben Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt erlaubt.

Besonders: Elki

- › Das Elki-Turnen ist mit max. 15 Personen (drinnen und draussen) erlaubt. Die Kinder müssen bei der maximalen Gruppengrössen von 15 Personen mitgezählt werden.

2 Grundsätze

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden.

2.1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause respektive begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Personen, welche gemäss Weisungen des BAG zu Risikogruppen gehören (>65-jährig oder mit bestimmten Vorerkrankungen), sollten spezielle Vorkehrungen treffen. Speziell sollten sie Orte mit hohem Personalaufkommen – darunter fallen auch Trainings – meiden. Es liegt in ihrer Eigenverantwortung, welche Sportangebote sie wahrnehmen wollen.

2.2 Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten.

Gemäss Information der PSOG haben die Turnhallen in den Schulhäusern Huebwies und Letten eine Grösse von ca. 400 m². Um sicherzustellen, dass die Vorgaben ausreichend eingehalten werden, wird die maximale Anzahl an Trainingsteilnehmer für alle Anlagen beschränkt (siehe Tabelle).

Maximale Gruppengrösse (inklusive Leitung)

Anlage	Jahrgang 2001 und jünger	Jahrgang 2000 und älter
Turnhalle Huebwies oben	30	15
Turnhalle Huebwies unten	30	15
Turnhalle Letten	30	15
Aussenanlage Huebwies	30	15
Aussenanlage Letten	30	15

2.3 Gründlich Hände waschen oder desinfizieren

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil (PSOG) stellt in den Eingängen zu den Hallen Desinfektionsmittel bereit.

Alle Trainingsteilnehmer sind daher verpflichtet, die Hände vor Beginn und nach Ende des Trainings entweder zu waschen **oder** zu desinfizieren. Die ist auch einzuhalten, sollte das Training ausserhalb einer Turnhalle stattfinden. Es liegt in der Verantwortung der Leitenden, dies sicherzustellen. Der OTVG stellt einen eigenen Grundstock an Desinfektionsmittel zur Verfügung (wird in unseren Kästen gelagert und ist auch dort wieder zu deponieren).

2.4 Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der OTVG für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.

Die Präsenzlisten werden durch die Leitenden zentral auf der Dropbox des OTVG geführt. Die Listen sind bereits erstellt und müssen durch die Leitenden kontrolliert und geführt werden. Jede Riege führt eine eigene Liste (bei technischen und anderen Schwierigkeiten bitte umgehend Cedric kontaktieren, damit eine Lösung gefunden werden kann).

Die Leitenden sind dafür verantwortlich, dass sowohl Vollständigkeit als auch Korrektheit der Listen gewährleistet sind (inklusive Interessenten, die noch nicht Mitglied sind) und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung stehen.

2.5 Maskenpflicht

Für das Tragen der Schutzmaske gelten folgende Richtlinien.

- › Auf dem gesamten Schulareal **muss** in allen Bereichen (Eingangsbereich, Garderoben, WC Anlagen) wo keine aktive sportliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine **Gesichtsmaske** getragen werden.
- › Die Turnenden tragen **ab dem Betreten der Turnhalle bis die Turnstunde beginnt**, die Schutzmaske.
- › Wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, müssen die Sportlerinnen und Sportler auch während des Trainings eine Maske tragen.
- › Am Ende der Lektion, gilt wieder Maskenpflicht, bis man das Schulareal verlassen hat.
- › Falls in der Garderobe untereinander der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann, ist das Duschen erlaubt, ansonsten muss in der Halle darauf verzichtet werden.
- › **Leiter/in: Für Leiterinnen und Leiter gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien**

Ausgenommen von der Pflicht sind folgende Personen gemäss Art. 3b der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie»:

- › Kinder bis zur 4. Klasse der Primarstufe;
- › Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- › Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen.

2.6 Wechsel zwischen Riegen

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor dem Gebäude in einem definierten Warteraum (siehe Abbildung) unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5 Meter, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat. Die entsprechenden Warterräume sind in diesem Dokument definiert (siehe Abbildungen).



Abbildung 1: Definierter Wartebereich/Eingang und Ausgang im Schulhaus Huebwies.



Abbildung 2: Definierter Wartebereich/Eingang und Ausgang im Schulhaus Letten.

Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Aus diesem Grund wird der Trainingsstart **jeder** Riege um 5 Minuten nach hinten gelegt (auch wenn keine andere Riege des OTVG vorher in der Halle ist). Gleichzeitig werden die Leitenden das Trainings ebenfalls 5 Minuten früher beenden, um ein gestaffeltes Verlassen der Turnhallen und des Turngebäudes zu gewährleisten. Die Turngebäude sind nur über die in diesem Dokument definierten Ein- und Ausgänge zu betreten (siehe Abbildungen).

Beispielhafter Ablauf für das Betreten und Verlassen des Turngebäudes

Ausgangslage:

- › Trainingsort: Schulhaus Huebwies
- › Riege A: normale Trainingszeit: 17:00 bis 18:30 Uhr → neue Trainingszeit: 17:05 bis 18:25 Uhr
- › Riege B: normale Trainingszeit: 18:30 bis 20:00 Uhr → neue Trainingszeit: 18:35 bis 19:55 Uhr

Exemplarischer Ablauf:

Riege A startet um 17:05 Uhr mit dem Training. Das heisst, die Riege versammelt sich im designierten Wartebereich und wird durch die leitende Person in die Halle geführt. Im Schulhaus Huebwies ist dies der obere Pausenplatz und der überdachte Bereich vor dem Haupteingang in der Turntrakt (siehe Abbildung). Vor dem Eintreten in die Halle sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Das Training der Riege A endet um 18:25 Uhr. Die Turnenden können die Halle gestaffelt und unter Einhaltung der Abstandsregeln zu verlassen. Im Schulhaus Huebwies ist dies der Ausgang auf Höhe der Garderoben, welcher zum roten Platz hinausführt. Die Halle ist bis 18:30 komplett geräumt. Nach dem Verlassen der Halle sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Turnenden der Riege B versammeln sich in der Zwischenzeit im Wartebereich und dürfen unter Führung der leitenden Person die Halle um 18:35 Uhr betreten.

2.7 Desinfektion der Turngeräte

Gemäss Informationsschreiben der PSOG vom 4. Juni 2020 und «Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich» vom 18.08.2020 müssen die Turngeräte nicht desinfiziert werden.

2.8 Benutzung der Duschen und Garderoben

Gemäss «Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich» vom 18.08.2020 wird eine Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben festgelegt.

Falls in der Garderobe untereinander der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann, ist das Duschen erlaubt, ansonsten muss in der Halle darauf verzichtet werden.

Der Vorstand **empfiehlt** allen leitenden Personen, Turnerinnen und Turner nach Möglichkeit weiterhin bereits umgezogen (in Sportbekleidung) zu den Trainings zu erscheinen und auch nach dem Training auf die Benutzung der Garderoben und Duschen zu verzichten.

Nach Absprache mit der PSOG dürfen die Turnsäcke, Jacken und Schuhe vor dem Halleneingang deponiert werden. Die Leitenden sind für eine saubere Ordnung verantwortlich.

Am Ende wird es aber den Leiterinnen und Leitern überlassen, wie die Benutzung der Garderoben und Duschen in ihren jeweiligen Riegen gehandhabt wird. In jedem Fall sind sie für die Kommunikation an die Turnerinnen und Turner (und Eltern) und die Durchsetzung der Vorgaben (Personenhöchstzahl) verantwortlich.

2.9 Zutrittsbeschränkungen

Im Turngebäude (Turntrakt) sollen sich grundsätzlich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen aufhalten (Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Funktionäre, Reinigungspersonal, ...). Begleitpersonen und Ausstehende (Eltern, Freunde, Bekannte, ...) haben keinen Zutritt.

Zu den Trainings ist nur zugelassen, wer auf der Mitgliederliste des OTVG geführt ist. Interessenten müssen ebenfalls zwecks Contact Tracing auf der Mitgliederliste geführt werden.

«Schnuppern» nach dem Ferienende ist möglich. Interessenten dürfen aber pro Woche nur in einem Training des OTVG «schnuppern».

2.10 Zusatztrainings und Trainings ausserhalb der Sportanlagen

Während den Ferien werden keine offiziellen Zusatztrainings des OTVG durchgeführt.

Sollte ein Training ausserhalb der Sportanlagen Huebwies oder Letten durchgeführt werden, so behält das Schutzkonzept des OTVG nach wie vor Gültigkeit. Zusätzlich gelten alle zusätzlichen Bestimmungen, welche in dem jeweiligen Raum einzuhalten sind (gemäss BAG und lokalen Bestimmungen). Es obliegt der Verantwortung der Leitenden, sich über die jeweiligen Bestimmungen zu informieren und diese zu befolgen, sollte ein Training ausserhalb der Sportanlagen Huebwies oder Letten durchgeführt werden.

2.11 Bestimmung Corona-Beauftragter des OTVG

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Beim OTVG wird diese Rolle durch den Vereinspräsidenten, Cedric Cohen, wahrgenommen. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (+41 76 304 13 68 oder cedric.cohen@outlook.com).

2.12 Solidarität zeigen

Gerade jetzt geht es darum, als Verein weiter zusammenzuhalten. Wir haben noch keinen «Normalzustand» erreicht – es gilt sich dem bewusst zu sein und entsprechend zu verhalten. Auch wenn der Trainingsbetrieb wieder aufgenommen wird, ist das Einhalten der beschriebenen Verhaltensregeln wichtig. Uns ist bewusst, dass diese Massnahmen einige Unannehmlichkeiten bereiten. Die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist zum jetzigen Zeitpunkt aber nur unter diesen Bedingungen möglich.

Aus diesem Grund bitten wir alle Vereinsmitglieder und Eltern sich strikte an diese Massnahmen zu halten und so die Leitenden aktiv dabei zu unterstützen, dass die Massnahmen eingehalten werden.

Die vermehrte Reinigung der Turnhallen und Räume bedeutet ausserdem einen erheblichen Mehraufwand für den Hausdienst der PSOG. Aus diesem Grund ist es nur fair, dass wir als Verein durch das strikte Einhalten der Hausregeln unseren Beitrag an den reibungslosen Betrieb der Sportanlagen leisten.

Als Vereinsvorstand behalten wir uns vor, die Massnahmen jederzeit der Situation anzupassen und den Trainingsbetrieb bei ungenügender Einhaltung der Schutzmassnahmen einzustellen.

3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Corona-Beauftragte(r)	<ul style="list-style-type: none"> › Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts. › Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Leitende, Turnende, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe. › Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen. › Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.
Leiterinnen und Leiter	<ul style="list-style-type: none"> › Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der Punkte in Kapitel 2. › Aktives Eingreifen/Hilfestellung erfolgt nur wenn zwingend notwendig ist (mit den entsprechenden Schutzmassnahmen). › Melden dem Corona-Beauftragten <u>rechtzeitig</u>, wenn Schutzmasken oder Desinfektionsmittel knapp werden.
Alle	<ul style="list-style-type: none"> › Halten sich an die geltenden Abstandsegeeln und Hygienevorschriften. › Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

Danke für Eure Mithilfe und einen erfolgreichen Trainingsstart!

Im Namen des Vorstands des OTVG



Dietikon, 16. April 2021

Cedric Cohen, Vereinspräsident

4 Anhang

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

Wieder geöffnet:

Restaurants und Bars draussen

Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)

Sportanlagen (auch drinnen)

Veranstaltungen wieder möglich

Generell maximal 15 Personen

Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität

Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.

Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen

Homeoffice-Pflicht

Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)

Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)

Ausgedehnte Maskenpflicht

Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Basismassnahmen
bleiben wichtig!

Abbildung 3: Plakat «Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus»

Gegründet 1915
www.otvg.ch



Abbildung 4: Plakat von Swiss Olympic.

5 Kontakt

Cedric Cohen
 Heimstrasse 16b
 CH-8953 Dietikon
 +41 76 304 13 68
cedric.cohen@outlook.com